



# EU vs. Deutsches Recht: Wann gilt was, was ist zu beachten

Dr. Bernd Schütze

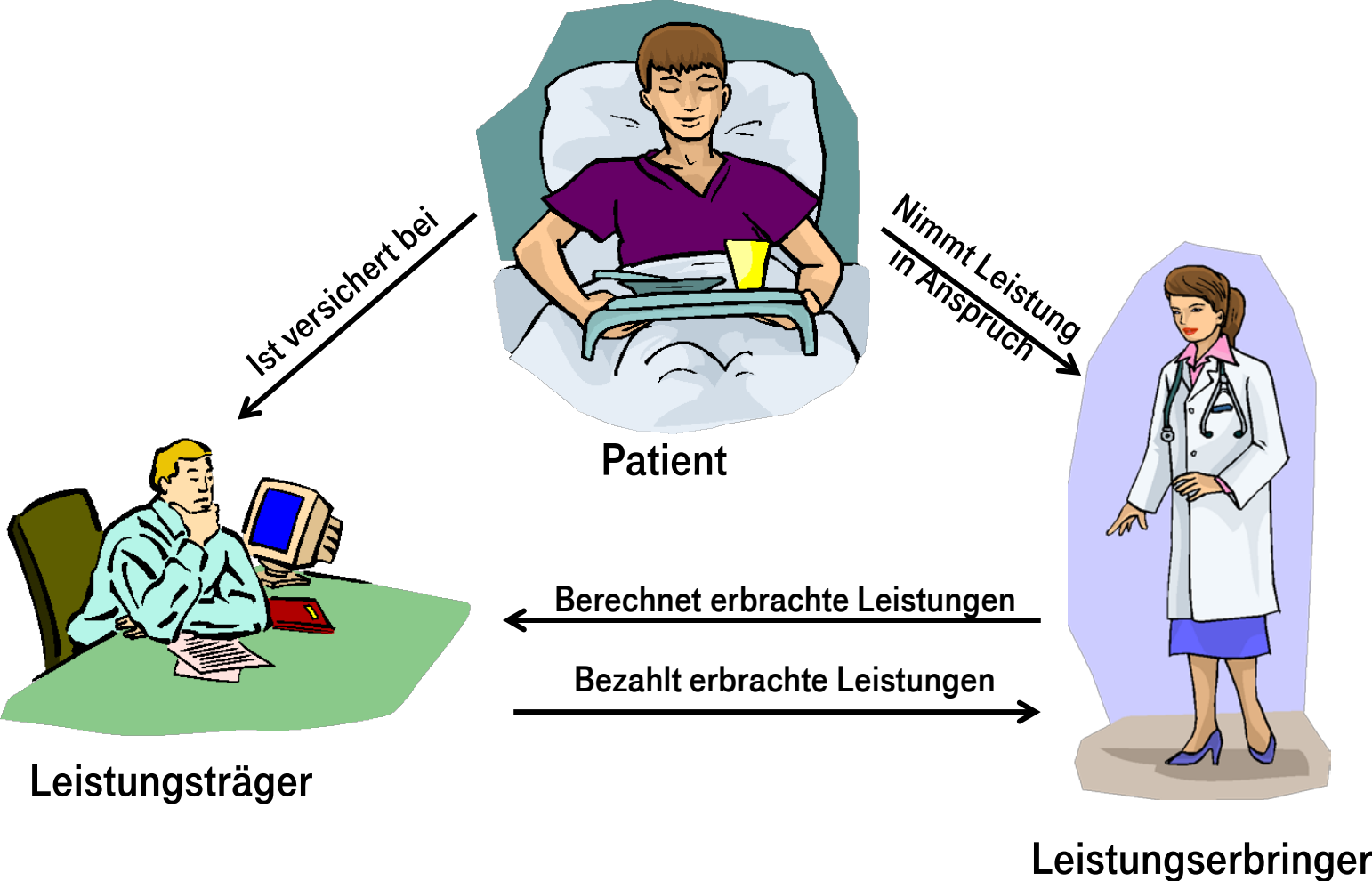
Seminar Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)



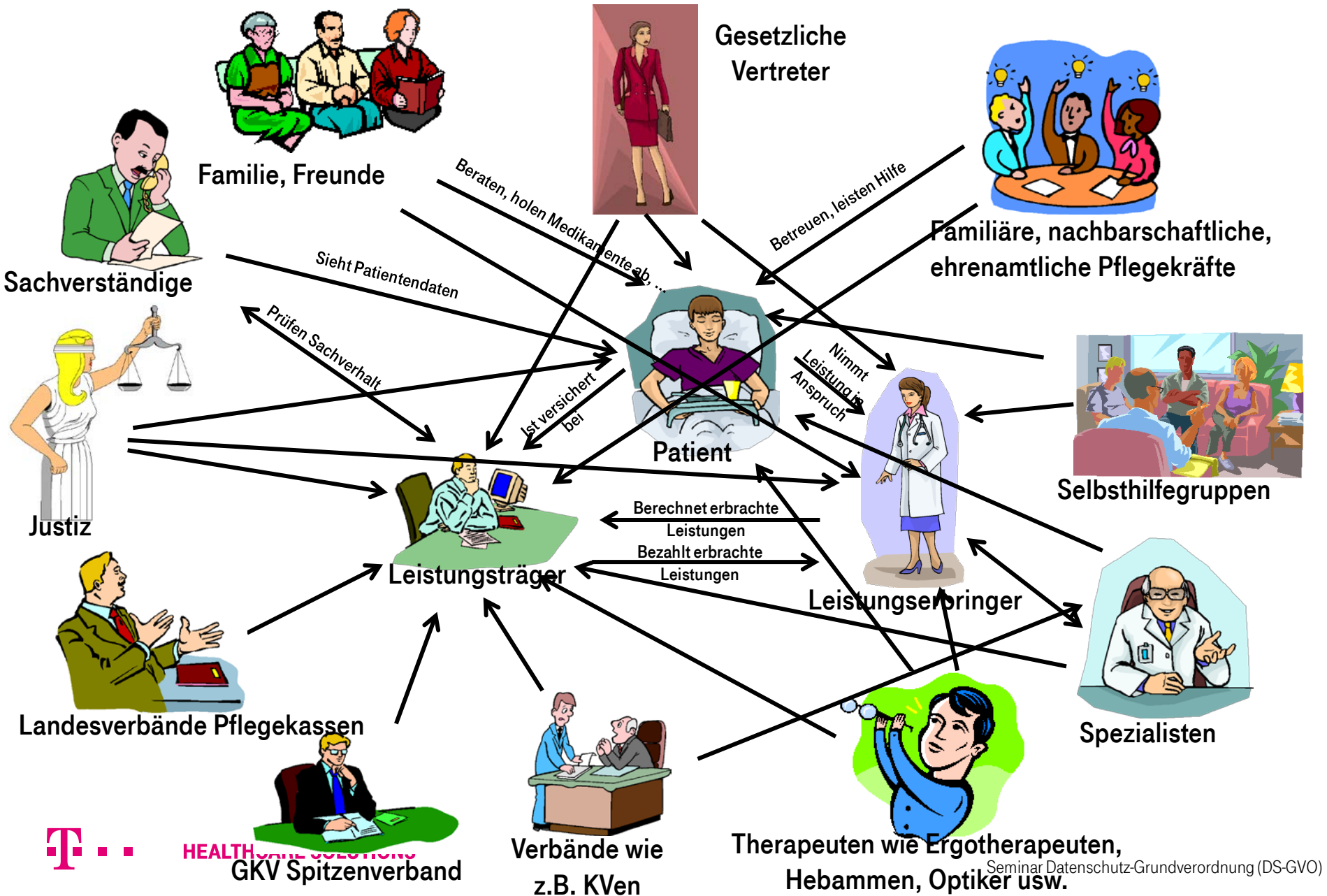
HEALTHCARE SOLUTIONS

**Gesetze vereinfachen den  
Sachverhalt**

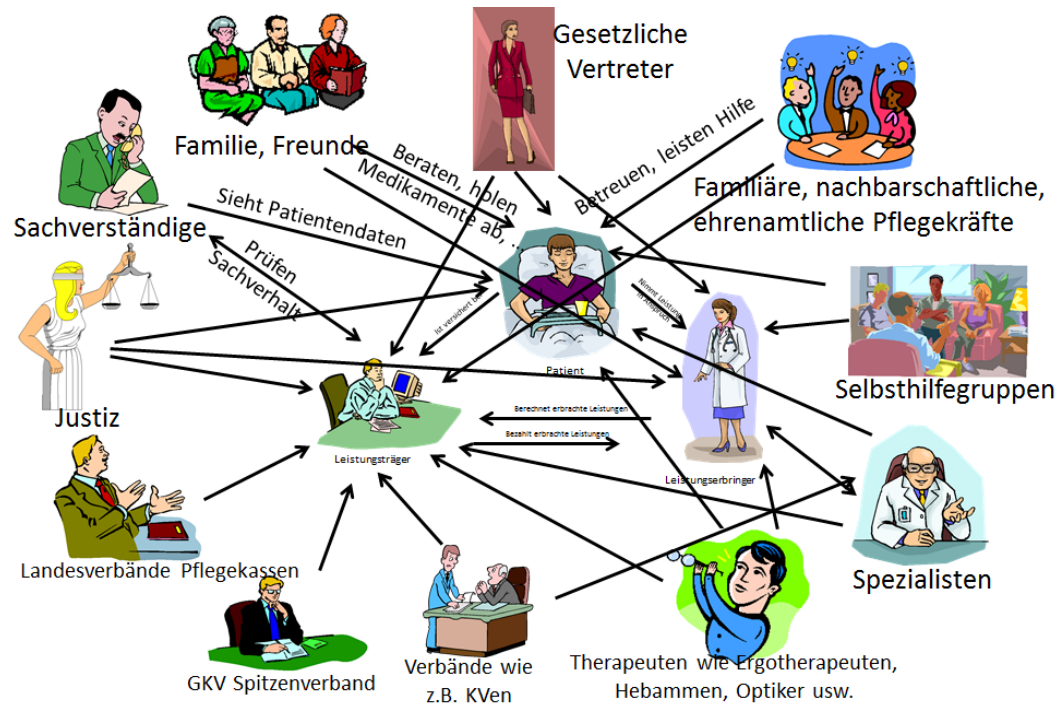
# Die Akteure im Gesetz



# Die Wirklichkeit ...



# Die Wirklichkeit ist komplex



- Gesetze können nur vereinfachte Sachverhalte abbilden, selten die Realität.
- Daher muss im Zweifel individuell geprüft und entschieden werden.
- Dies gilt insbesondere auch für die DS-GVO, die Sachverhalte in ganz Europa regeln muss.

# **Verhältnis europäisches vs. deutsches Recht**

# Rechtsakte der EU

## Abgeleitetes Recht\*

- EU Rechtsakte müssen dem gemeinsamen Leitfaden\*\* genügen
- EU Verordnungen
  - verbindliche Rechtsakte
  - gelten unmittelbar und sind in allen ihren Teilen verbindlich
- EU Richtlinien
  - Rechtsakte, in dem ein zu erreichendes Ziel festgelegt wird
  - RL müssen von den Ländern in eigene Rechtsvorschriften umgesetzt werden
  - werden nicht zu detailliert formuliert, damit den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung ein ausreichender Ermessensspielraum bleibt
- Beschlüsse
  - verbindlich und unmittelbar anwendbar für diejenigen, an die sie gerichtet sind (z.B. ein Land oder ein Unternehmen)
- Empfehlungen und Stellungnahmen
  - Keine rechtlichen Konsequenzen

\* Abgeleitetes Recht. Online, verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM%3Aai0032>

\*\* Gemeinsamer Leitfaden des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die an der Abfassung von Rechtstexten der Europäischen Union mitwirken.

Online, verfügbar unter <https://publications.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/3879747d-7a3c-411b-a3a0-55c14e2ba732/language-de>

# Erwägungsgründe

## Erläuternde Darstellung der Rechtsakte

Gemeinsamer Leitfaden des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die an der

**Erwägungsgründe haben keinen Gesetzescharakter, d.h.  
Erwägungsgründe können die Vorschriften in Richtlinien und Verordnungen nicht ändern.**

**Erwägungsgründe begründen Rechtsvorschriften.**

**Aber nicht jede Vorschrift hat einen Erwägungsgrund.**

\*<https://publications.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/3879747d-7a3c-411b-a3a0-55c14e2ba732/language-de>



# Anwendungsvorrang des Unionsrechts

## EU Recht hat Vorrang, aber nicht immer ...

- Unmittelbar anwendbares Unionsrecht: Vorrang gegenüber nationalem Recht (Art. 288 Abs. 2 AEUV)
  - gilt gegenüber einfachgesetzlichem innerstaatlichen Recht
  - gilt auch gegenüber dem Verfassungsrecht
- Immer?
  - Wird ein nationaler Verfassungsgrundsatz verletzt, können nationale Gerichte davon abweichen<sup>\*</sup>
  - Kern dt. Verfassung: z.B. Artt. 1-20 GG
- Weiterhin gilt:
  - Unmittelbare Anwendbarkeit = bedarf keines Transformationsakts des Mitgliedstaats
  - EU Verordnung: unmittelbar anwendbar
  - EU Richtlinie: nicht unmittelbar anwendbar

<sup>\*</sup> EuGH, Ur. V. 05.12.2017 Az. C-42/17. Online, verfügbar unter <https://dejure.org/2017,46354>

# **Interpretation der Europäischer Regelungen**

# Auslegung von Gesetzen

## Wie jetzt EU-Regelungen auslegen?

- Vier Methoden zur Auslegung von Gesetzen:
  1. Grammatische Auslegung - „Der Wortlaut“
  2. Teleologische Auslegung - „Der Sinn und Zweck“
  3. Historische Auslegung - „Die Gesetzgebungsgeschichte“
  3. Systematische Auslegung - „Die Systematik des Gesetzes“
- Grammatische Auslegung
  - Die 24 Sprachfassungen sind ggf. zu vergleichen
- Teleologische Auslegung: Vorrang in der EU
  - Erwägungsgründe sind zu beachten
  - Aber: Andere begleitende Erklärungen und der Gang des Gesetzgebungsverfahrens spielen bzgl. Interpretation keine Rolle

**Welche Sprache gilt denn nun?  
24?**

# Welche Sprache gilt denn nun?

## Verfahrenssprache EuGH/EUG\*

### Alle Sprachen grundsätzlich gleich, ...

- Jede der 24 Amtssprachen der EU Mitgliedsländer kann Verfahrenssprache sein
  - Andere Sprachen können auf Antrag genehmigt werden
- Interne Arbeitssprache des Gerichtshofs ist Französisch
  - Alle Verfahrensdokumente werden in die Verfahrenssprache sowie ins Französische übersetzt
  - Vorabentscheidungsersuchen/Urteile werden bei Veröffentlichung in alle Amtssprachen übersetzt
  - Verbindlich ist aber immer die Verfahrenssprache (Art. 41 Verfahrensordnung)

\*Siehe auch Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Artt. 36-28 ([https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2\\_7031/de/](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7031/de/))

# Welche Sprache gilt denn nun?

## Verfahrenssprache EuGH/EUG

### Alle Sprachen grundsätzlich gleich, aber eine wird ausgewählt

- Grundsätzlich: Kläger wählt Verfahrenssprache unter den Amtssprachen aus
  - Richtet sich die Klage
    - gegen einen Mitgliedstaat oder
    - gegen eine natürliche oder juristische Person, die einem Mitgliedstaat angehört
    - Amtssprache dieses Staates = Verfahrenssprache  
(Staaten mit mehreren Amtssprachen = Kläger bestimmt Sprache)
  - Vorabentscheidungsverfahren:
    - Verfahrenssprache = Sprache des vorliegenden nationalen Gerichts
- Cave: Richter hören häufig nur die Übersetzung in ihre eigene Sprache, da sie Verfahrenssprache nicht verstehen
- Gerichtshof hat eigenen Sprachendienst
  - Alle Übersetzer verfügen alle über eine abgeschlossene juristische Ausbildung

# Besonderheiten bzgl. Auslegung der DS-GVO

## Wie vorgehen bei Abweichungen in den verschiedenen Übersetzungen?

- Es gibt keine einheitliche, verbindliche sprachliche Fassung
  - Alle Amtssprachen sind gleich verbindlich (Art. 55 EU-Vertrag)
- Abweichender Sinn verschiedener Sprachfassungen
  - Wortauslegung nicht zielführend
  - Rechtsvergleichende, systematische oder teleologische Auslegung unumgänglich
- Begriffe müssen mit unionsrechtlichen Bedeutungen interpretiert werden
  - Sprachgebrauch einzelner Mitgliedstaaten ist nicht zur Interpretation von EU Recht geeignet und daher in den seltensten Fällen anwendbar
  - EuGH nutzt „wertende Rechtsvergleichung“  
(≈ beste Annäherung in nationalen Regelungen an EU-Recht)
- Effektivitätsgrundsatz beachten
  - Verträge werden so ausgelegt, dass sie die größtmögliche Wirksamkeit entfalten

# Also zählt nur die deutsche Sprache für mich?

Die EU-weit gleiche Auslegung der europäischen Normen ist das Maß

Sprache = „Nur meine Sprache zu beachten?“

- Jain ;-)
- Deutsche Sprache = Amtssprache = für Deutschland gültig
- Aber:
  - DS-GVO muss europarechtlich ausgelegt werden,
  - Dies beinhaltet auch eine europaweit einheitlich Auslegung
- Daher: Bedeutung in anderen Sprachen können Hilfe bei der Interpretation darstellen



# Also zählt nur die deutsche Sprache für mich?

## Die EU-weit gleiche Auslegung der europäischen Normen ist das Maß

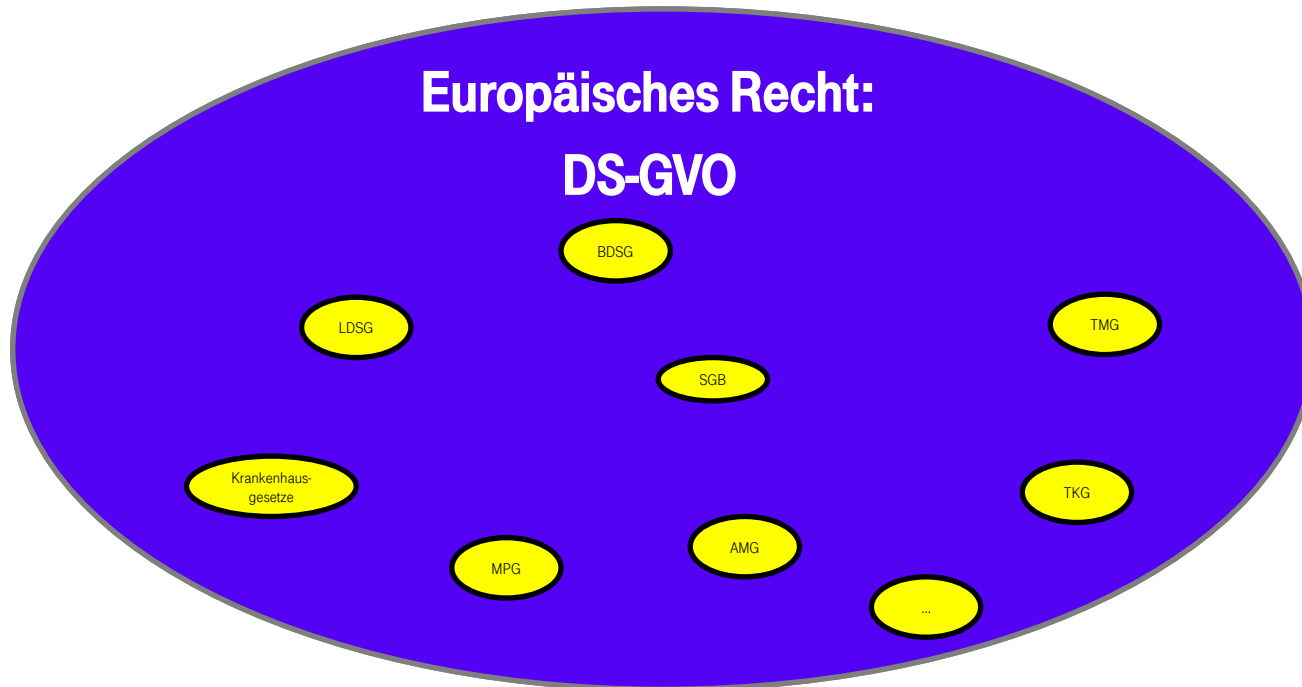
Beispiel: Art. 26 DS-GVO „Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche“

- Neue Form, bisher in Deutschland nicht genutzt → Wie auslegen?
- Art. 26 Abs. 2 S.2 : „Das Wesentliche der Vereinbarung wird der betroffenen Person zur Verfügung gestellt.“
  - Was ist das „Wesentliche“? Der gesamte Vertrag wohl nicht...
  - „zur Verfügung stellen“: Wie? Muss der Betroffene einen Ausdruck erhalten?
- Englischer Text: „The essence of the arrangement shall be made available to the data subject.”
  - Essential: das Entscheidende, das Notwendige, das Unverzichtbare
    - Was muss der Betroffene wissen, damit das Verfahren transparent ist und die eigenen Rechte wahrgenommen werden können
  - Made available = verfügbar machen, zur Verfügung stellen
    - Veröffentlichung auf Homepage und Weitergabe Link reicht wohl aus

# **DS-GVO und Deutsches Recht**

# Verhältnis DS-GVO zum deutschen Recht

## Grundsatz: Anwendungsvorrang des EU-Rechts



1. Inhaltsgleiches deutsches Recht wird „überlagert“
2. Nur an den Stellen, wo deutsches Recht als „ergänzend“ zum EU-Recht angesehen werden kann, gelten weiterhin diese Regelungen

# DS-GVO und Deutsches Recht

## EU-Recht vorrangiges Recht, aber ...

- DS-GVO enthält diverse Öffnungsklauseln, die dem nationalen Gesetzgeber die „Anpassung“ der EU DS-GVO erlauben
  - Nationaler Gesetzgeber darf nur **im Rahmen der Vorgaben der EU DS-GVO** Regelungen treffen
  - Insbesondere **kann er nicht die Regeln der EU DS-GVO außer Kraft setzen**
  - Hinweise für Öffnungsklauseln: „...dem Recht eines Mitgliedstaats...“ oder „...den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen...“
- Beispiele für Öffnungsklauseln
  - Definition „Verantwortlicher“ (Art. 4 Abs. 7)
  - Verarbeitung von Daten der besonderen Kategorien wie bspw. Gesundheitsdaten (Art. 9 Abs. 4)
  - Einschränkung Betroffenenrechte (Art. 23)
  - Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (Art. 37 Abs. 4)

# DS-GVO und Deutsches Recht

## EU-Recht vorrangiges Recht, aber ...

- DS-GVO enthält Vorgaben, dass nationale Regelungen der EU Kommission gemeldet werden müssen („Notifizierungspflicht“)
- Im Text i.d.R. mit „teilen der Kommission“ bzw. „teilt der Kommission“ dargestellt
- Notifizierungspflichten bestehen bei:
  - Art. 49 Abs. 5: Bestimmungen, die Beschränkungen der Übermittlung bestimmter Kategorien von personenbezogenen Daten an Drittländer oder internationale Organisationen darstellen
  - Art. 51 Abs. 4: Aufsichtsbehörde, die im Datenschutzausschuss mitwirkt
  - Art. 83 Abs. 9: Rechtsbehelfe statt Geldbußen bei Verstößen gegen die DS-GVO
  - Art. 84 Abs. 2: Festgelegte Sanktionen gegen Verstöße gegen die DS-GVO
  - Art. 85 Abs. 3: Abweichungen von den Vorgaben der DS-GVO bzgl. Verarbeitungen, die zu journalistischen Zwecken oder zu **wissenschaftlichen**, künstlerischen oder literarischen **Zwecken** erfolgen
  - Art. 88 Abs. 3: Rechtsvorschriften bzgl. Beschäftigtendatenschutz
  - Art. 90 Abs. 2: Regelungen bzgl. Umgang mit **Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen**
- Deutschland meldete verschiedene Gesetze\*
- Künftig: die Bundesregierung beabsichtigt im Rahmen einer jährlichen Abfrage (Stichtag: 1. Juli) eine jährliche Notifizierungsmeldung abzugeben\*\*.

\* Anlage zu Bundestagsdrucksache 19/5155 vom 19.10.2018. Online, verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/051/1905155.pdf>

\*\* Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 10. Oktober 2018, S. 16. Online, verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/051/1905155.pdf>